

---

---

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

vom 26. November 2002  
mit Änderungen zuletzt vom 13. Juli 2004

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; die Höhe dieses Stundensatzes beträgt 10,00 EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Berechnung der Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten je 1 Stunde vergütet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für eine Reinigungsstunde eine Entschädigung in der Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt. Der Einsatzleiter entscheidet, in welchen Fällen die Reinigungsstunde gewährt wird.
- (4) Für Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen wird auf Antrag
    - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 EUR je Stunde und
    - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.
  - (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
  - (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern die Kosten nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden.
- 
-

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen mit besonderen Funktionen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung (Funktionszulage) im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Kommandant	2.000,00 EUR
Stellvertretender Kommandant	1.000,00 EUR
Abteilungskommandant	500,00 EUR
Stellvertretender Abteilungskommandant	250,00 EUR
Schriftführer der Gesamtfeuerwehr	250,00 EUR
Kassier der Hauptkasse	150,00 EUR
Leiter der Altersabteilung	150,00 EUR
Leiter der Jugendfeuerwehr	250,00 EUR
Leiter des Musiktreibenden Zuges	400,00 EUR

Die Aufwandsentschädigung wird jährlich jeweils zum 1. Oktober ausbezahlt.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### § 4

#### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 bis 3, § 2 Abs. 1 und 2.

Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.